



# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

## Bauleitplanung der Gemeinde Burgwald

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf, Gemarkung Bottendorf und 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

### **1. Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am 09.02.2023 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 21.03.2023 (Aktenzeichen RPKS – 21–61 a 1506/1-2023/1) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mühlenweg“ der Gemeinde Burgwald in der Gemarkung Bottendorf wirksam.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am 09.02.2023 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nebst Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom heutigen Tage an in der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bauamt, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 06451 7206-0).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Burgwald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald unter <https://www.burgwald.de/Rathaus-Politik/Amtl-Bekanntmachungen/> einsehbar ist.

Die Abgrenzung der 21. Flächennutzungsplanänderung „Mühlenweg“ ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich (siehe ganz unten).

## **2. In-Kraft-Treten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf, Gemarkung Bottendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald hat in ihrer Sitzung am 09.02.2023 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf, Gemarkung Bottendorf als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“, Ortsteil Bottendorf, Gemarkung Bottendorf in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom heutigen Tage an vom heutigen Tage an in der Gemeindeverwaltung Burgwald, Bauamt, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 06451 7206-0). Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald unter <https://www.burgwald.de/Wohnen-Leben-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Bauleitpläne/> abrufbar.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Burgwald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese amtliche Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald unter <https://www.burgwald.de/Rathaus-Politik/Amtl-Bekanntmachungen/> einsehbar ist.

**Anlage**



Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“ (Erweiterungsbereich schraffiert), genordet, ohne Maßstab.  
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans entspricht der schraffierten Erweiterungsfläche.

Burgwald, den 29.03.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Burgwald

L. Koch  
(Bürgermeister)